

DIE UNABHÄNGIGEN

Ihre Arbeitnehmervertretung

Thomas Schöpke 636 – 633428; Gerti Frosch 636 – 54407; Evelyn Pfeuffer 636 – 634103

TIPPS für den Mutterschutz und was es zu beachten gilt

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle werdenden Mütter, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind. Es hat die Aufgabe, sowohl Mutter als auch Kind vor Überforderung und gesundheitlichen Risiken zu schützen und stellt sicher, dass die Mutter in der Schwangerschaft und nach der Geburt finanziell abgesichert ist und ihren Arbeitsplatz behalten kann.

Schutzfristen für werdende Mütter (MuSchG § 3 (2) und § 6 (1))

Sechs Wochen vor dem Entbindungstermin beginnt die Mutterschutzfrist. Sie endet acht Wochen nach Geburt des Kindes.

In dieser Zeit dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch hin können sich Frauen von der Schutzfrist sozusagen „befreien“ lassen und trotzdem arbeiten. Diese Erklärung können sie aber jederzeit widerrufen.

Finanzielle Absicherung während der Schwangerschaft / nach der Geburt (MuSchG § 13 (1))

Während der Schutzfrist erhalten werdende Mütter Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse sowie einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dabei dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Monate.

Kann eine Frau aufgrund gesundheitlicher Probleme schon früher, beispielsweise während der Schwangerschaft in der 7. Woche, nicht mehr weiterarbeiten, bekommt sie trotzdem ihr Gehalt weiter bezahlt. Dies nennt man Mutterschutzlohn.

Wer nach der Mutterschutzfrist weiterhin zuhause bei seinem Baby bleiben möchte, kann in Elternzeit gehen und hat dann Anspruch auf Elterngeld.

Gesetzliche Regelungen zum Kündigungsschutz / Kündigungsverbot (MuSchG § 9 (1))

Vom ersten Tag der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht zulässig.

Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Ab dann darf nur noch in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Kündigung ausgesprochen werden.

Genauere Informationen darüber, wann Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfahren sollte, finden Sie auf www.bambiona.de

→ Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der Autorin **Jessica Thomas** zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse finden Sie weitere Tipps rund ums Thema „Schwangerschaft“ unter <http://www.bambiona.de/thema/schwangerschaft> - hier steht Ihnen ein kostenloses E-Book zur Verfügung.

DIE UNABHÄNGIGEN

Ihre Arbeitnehmervertretung

Thomas Schöpke 636 – 633428; Gerti Frosch 636 – 54407; Evelyn Pfeuffer 636 – 634103

TIPPS für den Mutterschutz und was es zu beachten gilt

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle werdenden Mütter, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind. Es hat die Aufgabe, sowohl Mutter als auch Kind vor Überforderung und gesundheitlichen Risiken zu schützen und stellt sicher, dass die Mutter in der Schwangerschaft und nach der Geburt finanziell abgesichert ist und ihren Arbeitsplatz behalten kann.

Schutzfristen für werdende Mütter (MuSchG § 3 (2) und § 6 (1))

Sechs Wochen vor dem Entbindungstermin beginnt die Mutterschutzfrist. Sie endet acht Wochen nach Geburt des Kindes.

In dieser Zeit dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch hin können sich Frauen von der Schutzfrist sozusagen „befreien“ lassen und trotzdem arbeiten. Diese Erklärung können sie aber jederzeit widerrufen.

Finanzielle Absicherung während der Schwangerschaft / nach der Geburt (MuSchG § 13 (1))

Während der Schutzfrist erhalten werdende Mütter Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse sowie einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dabei dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Monate.

Kann eine Frau aufgrund gesundheitlicher Probleme schon früher, beispielsweise während der Schwangerschaft in der 7. Woche, nicht mehr weiterarbeiten, bekommt sie trotzdem ihr Gehalt weiter bezahlt. Dies nennt man Mutterschutzlohn.

Wer nach der Mutterschutzfrist weiterhin zuhause bei seinem Baby bleiben möchte, kann in Elternzeit gehen und hat dann Anspruch auf Elterngeld.

Gesetzliche Regelungen zum Kündigungsschutz / Kündigungsverbot (MuSchG § 9 (1))

Vom ersten Tag der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht zulässig.

Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Ab dann darf nur noch in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Kündigung ausgesprochen werden.

Genauere Informationen darüber, wann Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfahren sollte, finden Sie auf www.bambiona.de

→ Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der Autorin **Jessica Thomas** zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse finden Sie weitere Tipps rund ums Thema „Schwangerschaft“ unter <http://www.bambiona.de/thema/schwangerschaft> - hier steht Ihnen ein kostenloses E-Book zur Verfügung.

DIE UNABHÄNGIGEN

Ihre Arbeitnehmervertretung

Thomas Schöpke 636 – 633428; Gerti Frosch 636 – 54407; Evelyn Pfeuffer 636 – 634103

TIPPS für den Mutterschutz und was es zu beachten gilt

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle werdenden Mütter, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind. Es hat die Aufgabe, sowohl Mutter als auch Kind vor Überforderung und gesundheitlichen Risiken zu schützen und stellt sicher, dass die Mutter in der Schwangerschaft und nach der Geburt finanziell abgesichert ist und ihren Arbeitsplatz behalten kann.

Schutzfristen für werdende Mütter (MuSchG § 3 (2) und § 6 (1))

Sechs Wochen vor dem Entbindungstermin beginnt die Mutterschutzfrist. Sie endet acht Wochen nach Geburt des Kindes.

In dieser Zeit dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch hin können sich Frauen von der Schutzfrist sozusagen „befreien“ lassen und trotzdem arbeiten. Diese Erklärung können sie aber jederzeit widerrufen.

Finanzielle Absicherung während der Schwangerschaft / nach der Geburt (MuSchG § 13 (1))

Während der Schutzfrist erhalten werdende Mütter Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse sowie einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dabei dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Monate.

Kann eine Frau aufgrund gesundheitlicher Probleme schon früher, beispielsweise während der Schwangerschaft in der 7. Woche, nicht mehr weiterarbeiten, bekommt sie trotzdem ihr Gehalt weiter bezahlt. Dies nennt man Mutterschutzlohn.

Wer nach der Mutterschutzfrist weiterhin zuhause bei seinem Baby bleiben möchte, kann in Elternzeit gehen und hat dann Anspruch auf Elterngeld.

Gesetzliche Regelungen zum Kündigungsschutz / Kündigungsverbot (MuSchG § 9 (1))

Vom ersten Tag der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht zulässig.

Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Ab dann darf nur noch in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Kündigung ausgesprochen werden.

Genauere Informationen darüber, wann Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfahren sollte, finden Sie auf www.bambiona.de

→ Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der Autorin **Jessica Thomas** zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse finden Sie weitere Tipps rund ums Thema „Schwangerschaft“ unter <http://www.bambiona.de/thema/schwangerschaft> - hier steht Ihnen ein kostenloses E-Book zur Verfügung.

DIE UNABHÄNGIGEN

Ihre Arbeitnehmervertretung

Thomas Schöpke 636 – 633428; Gerti Frosch 636 – 54407; Evelyn Pfeuffer 636 – 634103

TIPPS für den Mutterschutz und was es zu beachten gilt

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle werdenden Mütter, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind. Es hat die Aufgabe, sowohl Mutter als auch Kind vor Überforderung und gesundheitlichen Risiken zu schützen und stellt sicher, dass die Mutter in der Schwangerschaft und nach der Geburt finanziell abgesichert ist und ihren Arbeitsplatz behalten kann.

Schutzfristen für werdende Mütter (MuSchG § 3 (2) und § 6 (1))

Sechs Wochen vor dem Entbindungstermin beginnt die Mutterschutzfrist. Sie endet acht Wochen nach Geburt des Kindes.

In dieser Zeit dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch hin können sich Frauen von der Schutzfrist sozusagen „befreien“ lassen und trotzdem arbeiten. Diese Erklärung können sie aber jederzeit widerrufen.

Finanzielle Absicherung während der Schwangerschaft / nach der Geburt (MuSchG § 13 (1))

Während der Schutzfrist erhalten werdende Mütter Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse sowie einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dabei dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Monate.

Kann eine Frau aufgrund gesundheitlicher Probleme schon früher, beispielsweise während der Schwangerschaft in der 7. Woche, nicht mehr weiterarbeiten, bekommt sie trotzdem ihr Gehalt weiter bezahlt. Dies nennt man Mutterschutzlohn.

Wer nach der Mutterschutzfrist weiterhin zuhause bei seinem Baby bleiben möchte, kann in Elternzeit gehen und hat dann Anspruch auf Elterngeld.

Gesetzliche Regelungen zum Kündigungsschutz / Kündigungsverbot (MuSchG § 9 (1))

Vom ersten Tag der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht zulässig.

Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Ab dann darf nur noch in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Kündigung ausgesprochen werden.

Genauere Informationen darüber, wann Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfahren sollte, finden Sie auf www.bambiona.de

→ Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der Autorin **Jessica Thomas** zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse finden Sie weitere Tipps rund ums Thema „Schwangerschaft“ unter <http://www.bambiona.de/thema/schwangerschaft> - hier steht Ihnen ein kostenloses E-Book zur Verfügung.

DIE UNABHÄNGIGEN

Ihre Arbeitnehmervertretung

Thomas Schöpke 636 – 633428; Gerti Frosch 636 – 54407; Evelyn Pfeuffer 636 – 634103

TIPPS für den Mutterschutz und was es zu beachten gilt

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle werdenden Mütter, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind. Es hat die Aufgabe, sowohl Mutter als auch Kind vor Überforderung und gesundheitlichen Risiken zu schützen und stellt sicher, dass die Mutter in der Schwangerschaft und nach der Geburt finanziell abgesichert ist und ihren Arbeitsplatz behalten kann.

Schutzfristen für werdende Mütter (MuSchG § 3 (2) und § 6 (1))

Sechs Wochen vor dem Entbindungstermin beginnt die Mutterschutzfrist. Sie endet acht Wochen nach Geburt des Kindes.

In dieser Zeit dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch hin können sich Frauen von der Schutzfrist sozusagen „befreien“ lassen und trotzdem arbeiten. Diese Erklärung können sie aber jederzeit widerrufen.

Finanzielle Absicherung während der Schwangerschaft / nach der Geburt (MuSchG § 13 (1))

Während der Schutzfrist erhalten werdende Mütter Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse sowie einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dabei dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Monate.

Kann eine Frau aufgrund gesundheitlicher Probleme schon früher, beispielsweise während der Schwangerschaft in der 7. Woche, nicht mehr weiterarbeiten, bekommt sie trotzdem ihr Gehalt weiter bezahlt. Dies nennt man Mutterschutzlohn.

Wer nach der Mutterschutzfrist weiterhin zuhause bei seinem Baby bleiben möchte, kann in Elternzeit gehen und hat dann Anspruch auf Elterngeld.

Gesetzliche Regelungen zum Kündigungsschutz / Kündigungsverbot (MuSchG § 9 (1))

Vom ersten Tag der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht zulässig.

Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Ab dann darf nur noch in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Kündigung ausgesprochen werden.

Genauere Informationen darüber, wann Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfahren sollte, finden Sie auf www.bambiona.de

→ Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der Autorin **Jessica Thomas** zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse finden Sie weitere Tipps rund ums Thema „Schwangerschaft“ unter <http://www.bambiona.de/thema/schwangerschaft> - hier steht Ihnen ein kostenloses E-Book zur Verfügung.

DIE UNABHÄNGIGEN

Ihre Arbeitnehmervertretung

Thomas Schöpke 636 – 633428; Gerti Frosch 636 – 54407; Evelyn Pfeuffer 636 – 634103

TIPPS für den Mutterschutz und was es zu beachten gilt

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle werdenden Mütter, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind. Es hat die Aufgabe, sowohl Mutter als auch Kind vor Überforderung und gesundheitlichen Risiken zu schützen und stellt sicher, dass die Mutter in der Schwangerschaft und nach der Geburt finanziell abgesichert ist und ihren Arbeitsplatz behalten kann.

Schutzfristen für werdende Mütter (MuSchG § 3 (2) und § 6 (1))

Sechs Wochen vor dem Entbindungstermin beginnt die Mutterschutzfrist. Sie endet acht Wochen nach Geburt des Kindes.

In dieser Zeit dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch hin können sich Frauen von der Schutzfrist sozusagen „befreien“ lassen und trotzdem arbeiten. Diese Erklärung können sie aber jederzeit widerrufen.

Finanzielle Absicherung während der Schwangerschaft / nach der Geburt (MuSchG § 13 (1))

Während der Schutzfrist erhalten werdende Mütter Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse sowie einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dabei dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Monate.

Kann eine Frau aufgrund gesundheitlicher Probleme schon früher, beispielsweise während der Schwangerschaft in der 7. Woche, nicht mehr weiterarbeiten, bekommt sie trotzdem ihr Gehalt weiter bezahlt. Dies nennt man Mutterschutzlohn.

Wer nach der Mutterschutzfrist weiterhin zuhause bei seinem Baby bleiben möchte, kann in Elternzeit gehen und hat dann Anspruch auf Elterngeld.

Gesetzliche Regelungen zum Kündigungsschutz / Kündigungsverbot (MuSchG § 9 (1))

Vom ersten Tag der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht zulässig.

Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Ab dann darf nur noch in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Kündigung ausgesprochen werden.

Genauere Informationen darüber, wann Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfahren sollte, finden Sie auf www.bambiona.de

→ Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der Autorin **Jessica Thomas** zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse finden Sie weitere Tipps rund ums Thema „Schwangerschaft“ unter <http://www.bambiona.de/thema/schwangerschaft> - hier steht Ihnen ein kostenloses E-Book zur Verfügung.

DIE UNABHÄNGIGEN

Ihre Arbeitnehmervertretung

Thomas Schöpke 636 – 633428; Gerti Frosch 636 – 54407; Evelyn Pfeuffer 636 – 634103

TIPPS für den Mutterschutz und was es zu beachten gilt

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle werdenden Mütter, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind. Es hat die Aufgabe, sowohl Mutter als auch Kind vor Überforderung und gesundheitlichen Risiken zu schützen und stellt sicher, dass die Mutter in der Schwangerschaft und nach der Geburt finanziell abgesichert ist und ihren Arbeitsplatz behalten kann.

Schutzfristen für werdende Mütter (MuSchG § 3 (2) und § 6 (1))

Sechs Wochen vor dem Entbindungstermin beginnt die Mutterschutzfrist. Sie endet acht Wochen nach Geburt des Kindes.

In dieser Zeit dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch hin können sich Frauen von der Schutzfrist sozusagen „befreien“ lassen und trotzdem arbeiten. Diese Erklärung können sie aber jederzeit widerrufen.

Finanzielle Absicherung während der Schwangerschaft / nach der Geburt (MuSchG § 13 (1))

Während der Schutzfrist erhalten werdende Mütter Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse sowie einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dabei dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Monate.

Kann eine Frau aufgrund gesundheitlicher Probleme schon früher, beispielsweise während der Schwangerschaft in der 7. Woche, nicht mehr weiterarbeiten, bekommt sie trotzdem ihr Gehalt weiter bezahlt. Dies nennt man Mutterschutzlohn.

Wer nach der Mutterschutzfrist weiterhin zuhause bei seinem Baby bleiben möchte, kann in Elternzeit gehen und hat dann Anspruch auf Elterngeld.

Gesetzliche Regelungen zum Kündigungsschutz / Kündigungsverbot (MuSchG § 9 (1))

Vom ersten Tag der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht zulässig.

Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Ab dann darf nur noch in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Kündigung ausgesprochen werden.

Genauere Informationen darüber, wann Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfahren sollte, finden Sie auf www.bambiona.de

→ Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der Autorin **Jessica Thomas** zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse finden Sie weitere Tipps rund ums Thema „Schwangerschaft“ unter <http://www.bambiona.de/thema/schwangerschaft> - hier steht Ihnen ein kostenloses E-Book zur Verfügung.

DIE UNABHÄNGIGEN

Ihre Arbeitnehmervertretung

Thomas Schöpke 636 – 633428; Gerti Frosch 636 – 54407; Evelyn Pfeuffer 636 – 634103

TIPPS für den Mutterschutz und was es zu beachten gilt

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle werdenden Mütter, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind. Es hat die Aufgabe, sowohl Mutter als auch Kind vor Überforderung und gesundheitlichen Risiken zu schützen und stellt sicher, dass die Mutter in der Schwangerschaft und nach der Geburt finanziell abgesichert ist und ihren Arbeitsplatz behalten kann.

Schutzfristen für werdende Mütter (MuSchG § 3 (2) und § 6 (1))

Sechs Wochen vor dem Entbindungstermin beginnt die Mutterschutzfrist. Sie endet acht Wochen nach Geburt des Kindes.

In dieser Zeit dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch hin können sich Frauen von der Schutzfrist sozusagen „befreien“ lassen und trotzdem arbeiten. Diese Erklärung können sie aber jederzeit widerrufen.

Finanzielle Absicherung während der Schwangerschaft / nach der Geburt (MuSchG § 13 (1))

Während der Schutzfrist erhalten werdende Mütter Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse sowie einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dabei dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Monate.

Kann eine Frau aufgrund gesundheitlicher Probleme schon früher, beispielsweise während der Schwangerschaft in der 7. Woche, nicht mehr weiterarbeiten, bekommt sie trotzdem ihr Gehalt weiter bezahlt. Dies nennt man Mutterschutzlohn.

Wer nach der Mutterschutzfrist weiterhin zuhause bei seinem Baby bleiben möchte, kann in Elternzeit gehen und hat dann Anspruch auf Elterngeld.

Gesetzliche Regelungen zum Kündigungsschutz / Kündigungsverbot (MuSchG § 9 (1))

Vom ersten Tag der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht zulässig.

Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Ab dann darf nur noch in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Kündigung ausgesprochen werden.

Genauere Informationen darüber, wann Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfahren sollte, finden Sie auf www.bambiona.de

→ Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der Autorin **Jessica Thomas** zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse finden Sie weitere Tipps rund ums Thema „Schwangerschaft“ unter <http://www.bambiona.de/thema/schwangerschaft> - hier steht Ihnen ein kostenloses E-Book zur Verfügung.

DIE UNABHÄNGIGEN

Ihre Arbeitnehmervertretung

Thomas Schöpke 636 – 633428; Gerti Frosch 636 – 54407; Evelyn Pfeuffer 636 – 634103

TIPPS für den Mutterschutz und was es zu beachten gilt

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle werdenden Mütter, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind. Es hat die Aufgabe, sowohl Mutter als auch Kind vor Überforderung und gesundheitlichen Risiken zu schützen und stellt sicher, dass die Mutter in der Schwangerschaft und nach der Geburt finanziell abgesichert ist und ihren Arbeitsplatz behalten kann.

Schutzfristen für werdende Mütter (MuSchG § 3 (2) und § 6 (1))

Sechs Wochen vor dem Entbindungstermin beginnt die Mutterschutzfrist. Sie endet acht Wochen nach Geburt des Kindes.

In dieser Zeit dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch hin können sich Frauen von der Schutzfrist sozusagen „befreien“ lassen und trotzdem arbeiten. Diese Erklärung können sie aber jederzeit widerrufen.

Finanzielle Absicherung während der Schwangerschaft / nach der Geburt (MuSchG § 13 (1))

Während der Schutzfrist erhalten werdende Mütter Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse sowie einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dabei dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Monate.

Kann eine Frau aufgrund gesundheitlicher Probleme schon früher, beispielsweise während der Schwangerschaft in der 7. Woche, nicht mehr weiterarbeiten, bekommt sie trotzdem ihr Gehalt weiter bezahlt. Dies nennt man Mutterschutzlohn.

Wer nach der Mutterschutzfrist weiterhin zuhause bei seinem Baby bleiben möchte, kann in Elternzeit gehen und hat dann Anspruch auf Elterngeld.

Gesetzliche Regelungen zum Kündigungsschutz / Kündigungsverbot (MuSchG § 9 (1))

Vom ersten Tag der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht zulässig.

Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Ab dann darf nur noch in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Kündigung ausgesprochen werden.

Genauere Informationen darüber, wann Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfahren sollte, finden Sie auf www.bambiona.de

→ Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der Autorin **Jessica Thomas** zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse finden Sie weitere Tipps rund ums Thema „Schwangerschaft“ unter <http://www.bambiona.de/thema/schwangerschaft> - hier steht Ihnen ein kostenloses E-Book zur Verfügung.

DIE UNABHÄNGIGEN

Ihre Arbeitnehmervertretung

Thomas Schöpke 636 – 633428; Gerti Frosch 636 – 54407; Evelyn Pfeuffer 636 – 634103

TIPPS für den Mutterschutz und was es zu beachten gilt

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle werdenden Mütter, die bei einem Arbeitgeber angestellt sind. Es hat die Aufgabe, sowohl Mutter als auch Kind vor Überforderung und gesundheitlichen Risiken zu schützen und stellt sicher, dass die Mutter in der Schwangerschaft und nach der Geburt finanziell abgesichert ist und ihren Arbeitsplatz behalten kann.

Schutzfristen für werdende Mütter (MuSchG § 3 (2) und § 6 (1))

Sechs Wochen vor dem Entbindungstermin beginnt die Mutterschutzfrist. Sie endet acht Wochen nach Geburt des Kindes.

In dieser Zeit dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch hin können sich Frauen von der Schutzfrist sozusagen „befreien“ lassen und trotzdem arbeiten. Diese Erklärung können sie aber jederzeit widerrufen.

Finanzielle Absicherung während der Schwangerschaft / nach der Geburt (MuSchG § 13 (1))

Während der Schutzfrist erhalten werdende Mütter Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse sowie einen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dabei dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Monate.

Kann eine Frau aufgrund gesundheitlicher Probleme schon früher, beispielsweise während der Schwangerschaft in der 7. Woche, nicht mehr weiterarbeiten, bekommt sie trotzdem ihr Gehalt weiter bezahlt. Dies nennt man Mutterschutzlohn.

Wer nach der Mutterschutzfrist weiterhin zuhause bei seinem Baby bleiben möchte, kann in Elternzeit gehen und hat dann Anspruch auf Elterngeld.

Gesetzliche Regelungen zum Kündigungsschutz / Kündigungsverbot (MuSchG § 9 (1))

Vom ersten Tag der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gesetzlich nicht zulässig.

Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Ab dann darf nur noch in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Kündigung ausgesprochen werden.

Genauere Informationen darüber, wann Ihr Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfahren sollte, finden Sie auf www.bambiona.de

→ Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der Autorin **Jessica Thomas** zur Verfügung gestellt.

Bei Interesse finden Sie weitere Tipps rund ums Thema „Schwangerschaft“ unter <http://www.bambiona.de/thema/schwangerschaft> - hier steht Ihnen ein kostenloses E-Book zur Verfügung.